



SOZIALCHARTA

DER FIRMA TH. GEYER

SOZIALCHARTA DER FIRMA TH. GEYER

Wachsende weltweite Geschäftsbeziehungen mit Kunden und Lieferanten haben das gesellschaftlich soziale Handeln der Firma Th. Geyer zur täglichen Routine werden lassen. Als mittelständisches, familiär geführtes Unternehmen liegt es in unserer Verantwortung, gegenüber allen Beteiligten innerhalb der Wertschöpfungskette eine nachhaltige, soziale, ökonomische und ökologische Wirtschaftsstruktur aufzubauen und nachfolgenden Generationen eine stabile Lebens- und Arbeitsgrundlage zu hinterlassen. Th. Geyer respektiert dabei die kulturelle, ethische, religiöse, soziale und politische Vielfalt der Nationen und Gesellschaften.

Im Zuge dieser Erkenntnis hat Th. Geyer eine Sozialcharta eingeführt, die die eigenen Standards eines sozialen und ökologischen Umfeldes definiert. Th. Geyer orientiert sich dabei an internationalen Vorgaben und Rechtstexten. Der „United Nations Global Compact“ bietet mit den 10 aufgeführten Prinzipien die primäre Orientierungshilfe. Weiterhin stellt sich Th. Geyer den Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, den wirtschaftlichen Anmerkungen der OECD sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Th. Geyer stellt sicher, dass die genannten Prinzipien und Richtlinien für die gesamte Th. Geyer Gruppe national und international verbindlich umgesetzt werden. Ebenfalls wird gewährleistet, dass die unternehmensweite Kommunikation der Sozialcharta sowohl an die Beschäftigten als auch an die Lieferanten stattfindet. Th. Geyer unterstützt und ermutigt ausdrücklich Ihre Geschäftspartner, diese Erklärung in ihrer jeweils eigenen Unternehmenspolitik zu berücksichtigen. Veränderungen und Anpassungen in genannten Vorschriften und Gesetzestexten können ebenfalls Anpassungen der Sozialcharta zur Folge haben.

Renningen, den 01. Januar 2022

Lutz-Alexander Geyer
Geschäftsführender Gesellschafter

Oliver-Alexander Geyer
Geschäftsführender Gesellschafter

Ralf Streicher
Geschäftsführender Gesellschafter



PRINZIPIEN

MENSCHENRECHTE

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten

Die Menschenrechtserklärung ist fundamentale Grundlage jeglicher unternehmensinternen Vorgänge. Th. Geyer übernimmt die Verantwortung der Sicherstellung der Menschenrechte sowohl am Arbeitsplatz wie auch im allgemeinen Tätigkeitsfeld innerhalb des Unternehmens. Eine Beachtung der Menschenrechte trägt zur Verbesserung der Gesellschaft bei, und Th. Geyer ist sich dieser sozialen Verantwortung bewusst.

Prinzip 2: Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen

Th. Geyer ist sich auf Grund der weltweiten Geschäftsbeziehungen der internationalen Verantwortung bewusst. Daher untersagt Th. Geyer jegliche Kommunikation geschäftlicher Kontakte, bei denen Menschenrechtsverletzungen auftreten, und distanziert sich von diesen Vorgängen. Th. Geyer erwartet weiterhin, dass Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette die Richtlinien über Arbeitssicherheit und Gesundheit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhalten.

ARBEITSNORMEN

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren

Das Recht der Arbeitnehmer, nach dem ILO-Übereinkommen Nr. 87 („Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes; 1948“) Organisationen zu bilden oder ihnen beizutreten, um sich auf legale Weise Gehör zu verschaffen, wird von Unternehmerseite anerkannt und respektiert. Dabei werden nationale Gegebenheiten beachtet. Ebenfalls wird das Recht, nach ILO-Übereinkommen Nr. 98 („Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen; 1949“) Kollektivverhandlungen zu führen, nicht eingeschränkt.

Prinzip 4: Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit eintreten

Th. Geyer bekennt sich nachdrücklich zum Verbot jeglicher Form der Zwangsarbeit gemäß dem ILO-Übereinkommen Nr. 29 („Übereinkommen über die Zwangs- oder Pflichtarbeit; 1930“) sowie Nr. 105 („Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit; 1957“). Jegliche Arbeit muss freiwillig erbracht sein, und jedem Arbeitnehmer steht das Recht zu, das Arbeitsverhältnis mit angemessener Kündigungsfrist zu beenden. Weiterhin orientiert sich Th. Geyer bei der angemessenen Entlohnung an den national gültigen gesetzlichen Vorgaben sowie an der bestehenden Arbeitsmarktsituation und beachtet die nationalen gesetzlichen Vorgaben der Arbeitszeit. Den Arbeitnehmern wird der regelmäßige, nach nationalen gesetzlichen Vorgaben bezahlte Erholungsurlaub gewährleistet.

Prinzip 5: Unternehmen sollen für die Abschaffung der Kinderarbeit eintreten

Th. Geyer beschäftigt nur Arbeitnehmer, welche gemäß der Kinderrechtskonvention sowie dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 („Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung; 1973“) das vorgeschriebene Mindestalter überschritten haben. Weiterhin wird jegliche Art von ausbeuterischer Kinderarbeit abgelehnt. Arbeiten, bei denen junge Mitarbeiter Gefahren ausgesetzt werden, werden von Th. Geyer untersagt.

Prinzip 6: Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten

Th. Geyer akzeptiert keine Diskriminierung am Arbeitsplatz, welche aus Gründen des Geschlechts, ethnischer Herkunft, sozialem oder religiösem Hintergrund, Hautfarbe, Nationalität, Alter, sexueller Neigung, Behinderung, Familienstand, Gesundheitszustand oder aus sonstigen Gründen, die nach dem Gesetz verboten sind, entstanden sind.

UMWELTSCHUTZ

Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen

Th. Geyer stellt in allen Abläufen sicher, dass umweltschädigende Vorgänge vermieden werden. Vorsorgende Maßnahmen sollen garantieren, dass keine vermeidbaren und vor allen Dingen irreversiblen Schäden entstehen. Gesetzliche Vorgaben und Richtlinien bei der Handhabung von Chemikalien werden beachtet. Regelmäßige Schulungen als Präventivmaßnahme sind weiterhin ein Instrument der Vorsorge bei Umweltproblemen.

Prinzip 8: Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen

Th. Geyer verfolgt einen strukturierten und systematischen Ansatz bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten. Aufgestellte Zielformulierungen, sowie die Erfüllung von existierenden Gesetzen, Regeln und Genehmigungen bieten dabei die Grundlage für das unternehmensweite Agieren.

Prinzip 9: Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern

Th. Geyer setzt sich für eine nachhaltige, stabile und ökologisch vertretbare Geschäftspolitik ein. Dabei werden effiziente, moderne und umweltschonende Technologien gefördert und nach Möglichkeit umgesetzt.

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung

Th. Geyer verpflichtet sich, jegliche Ansätze der Bestechung zu verhindern. Es wird geltenden Gesetzen bei der Verhinderung der Korruption entsprochen. Dabei soll der hohe ethische Ansatz, den Th. Geyer an das eigene Unternehmen stellt, ebenfalls von den Geschäftspartnern umgesetzt werden. Von Partnern innerhalb der Wertschöpfungskette, die diesem Prinzip untreu sind, distanzieren wir uns ausdrücklich.

REFERENZEN

UN Global Compact
www.unglobalcompact.org

International Labour Organisation ILO
www.ilo.org

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
www.ohchr.org

Organisation der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
www.oecd.org

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
www.unodc.org

Allgemeines über Th. Geyer
www.thgeyer.com

Diese Erklärung trat am 1. Juli 2010 in Kraft.



**ETHIK- UND
BUSINESS CODE**